

Von der Steuerwüste zur Steueroase

Deutschland ein Steuerparadies für Kapitalgesellschaften?

Rainer Thomann

Diplom-Volkswirt

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und

Prüfer für Qualitätskontrolle

D-79713 Bad Säckingen

rainer.thomann@thomann-gmbh.de



Rainer Thomann

1. Entwicklung der Körperschaftsteuersätze in der Bundesrepublik Deutschland

Für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) war Deutschland bis zur Jahrtausendwende ein klassisches Hochsteuerland. Zur Körperschaftsteuer von 56 % des steuerpflichtigen Einkommens und der Gewerbeertragsteuer kam nach der Wiedervereinigung ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die Körperschaftsteuerschuld hinzu. In mehreren Schritten hat die deutsche Politik den Körperschaftsteuersatz reduziert um im internationalen Steuerwettbewerb wettbewerbsfähig zu bleiben.

Seit dem Jahr 2008 beträgt der Körperschaftsteuersatz 15,0 %. Hinzu tritt eine Steuerbelastung von ca. 0,8 % auf das Einkommen durch den Solidaritätszuschlag. Insgesamt scheint der Steuersatz von zusammen 15,8 % attraktiv für investitionsintensive Unternehmen, die

den Ertrag im Wesentlichen thesaurieren und somit eine zusätzliche Steuerbelastung auf der Ebene der Shareholder vermeiden.

2. Deutschlands Körperschaftsteuersatz im internationalen Vergleich

Im internationalen Vergleich der Körperschaftsteuersätze ist zu beachten, dass sich unterschiedliche Körperschaftsteuersysteme entwickelt haben, die auf der Ebene des Anteilseigners durch verschiedene Anrechnungs-, Freistellungs- oder Entlastungssysteme höchst unterschiedliche Wirkungen entfalten. In Abb. 2 stehen thesaurierte Erträge im Blickpunkt, so dass die Gesamtsteuerbelastung der Erträge auf der Ebene des Anteilseigners nicht Gegenstand der Betrachtung ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im internationalen Wettbewerb um niedrige *nominale* Körperschaftsteuersätze weit nach vorne verbessert.

Wird Abb. 2 isoliert betrachtet, drängt sich der Eindruck auf, Deutschland wäre im internationalen Steuervergleich neben der Schweiz, Bulgarien oder Irland eine Art «Steueroase» für Kapitalgesellschaften und somit ein idealer Investitionsstandort oder in Verbindung mit weiteren Faktoren ein steuerlich attraktiver Standort für internationale Holdinggesellschaften.

3. Körperschaftsteuersatz versus Gesamtsteuerbelastung

Sowohl für die Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften in der Schweiz, als auch für Kapitalgesellschaften in Deutschland greift die isolierte Betrachtung der Körperschaftsteuersätze zu kurz. Für Investitionsentscheidungen und letztlich auch für den Shareholder

ist nicht der Körperschaftsteuersatz, sondern die Gesamtsteuerbelastung auf die Erträge massgeblich. In Deutschland und in der Schweiz haben Gebietskörperschaften eigene Besteuerungsrechte auf Unternehmensgewinne. In Deutschland tritt zur Körperschaftsteuerbelastung die Belastung mit der Gewerbesteuer hinzu. Die Gewerbesteuer beträgt – regional unterschiedlich – ca. 14–15 %.

In weiten Teilen des Landes hat die deutsche Politik somit ihr Ziel, die Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften unter die Marke von 30 % zu senken, erreicht. Aber wurde auch das Ziel, international wettbewerbsfähiger zu werden erreicht? Im Vergleich zur Schweiz – und auch im internationalen Vergleich – korrigiert sich das Bild, wenn die gesamte Steuerbelastung auf Einkommen und Erträge ermittelt wird. Während Deutschland vor der Unternehmenssteuerreform 2008 mit 39,5 % an dritter Stelle der Hochsteuerländer lag, haben deutsche Kapitalgesellschaften im Vergleich der wichtigsten Industrieländer inzwischen zwar «nur» noch die sechsthöchste tarifliche Steuerbelastung zu schultern, doch haben andere Länder ebenfalls an ihrer Steuerbelastung gearbeitet und das Prädikat «Steueroase» bleibt Deutschland auf den zweiten Blick vorerst verwehrt:

4. Besonderheiten der steuerlichen Bemessungsgrundlage

Schweizer Investoren können unangenehme Überraschungen vermeiden, wenn sie ihren Businessplan für deutsche Tochterunternehmen oder Investitionsvorhaben vor der Investitionsentscheidung von einem Steuerfachmann prüfen lassen. Das deutsche Steuerrecht kennt zahlreiche Ausnahme- und Sondertatbestände, die betriebliche Ausgaben von der Berücksichtigung im Rahmen der

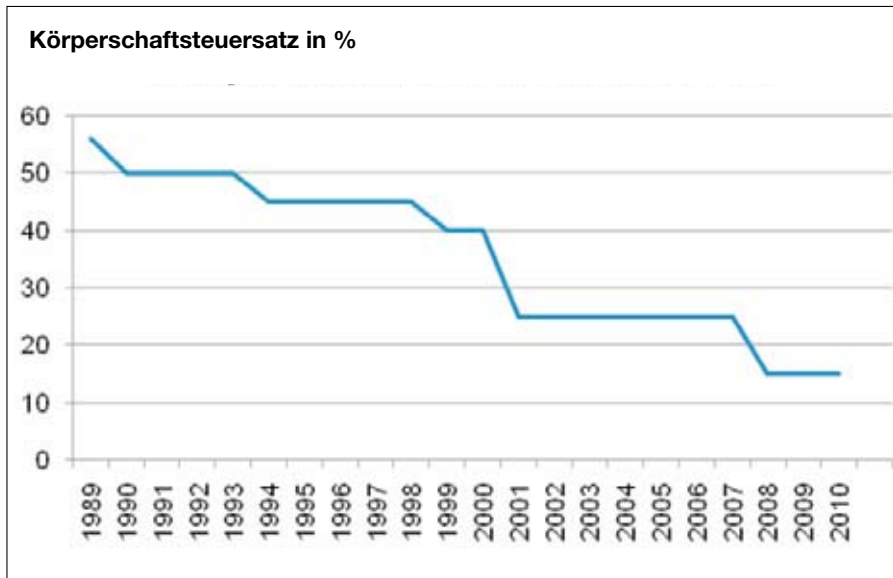


Abb. 1
Quelle: eigene Recherche

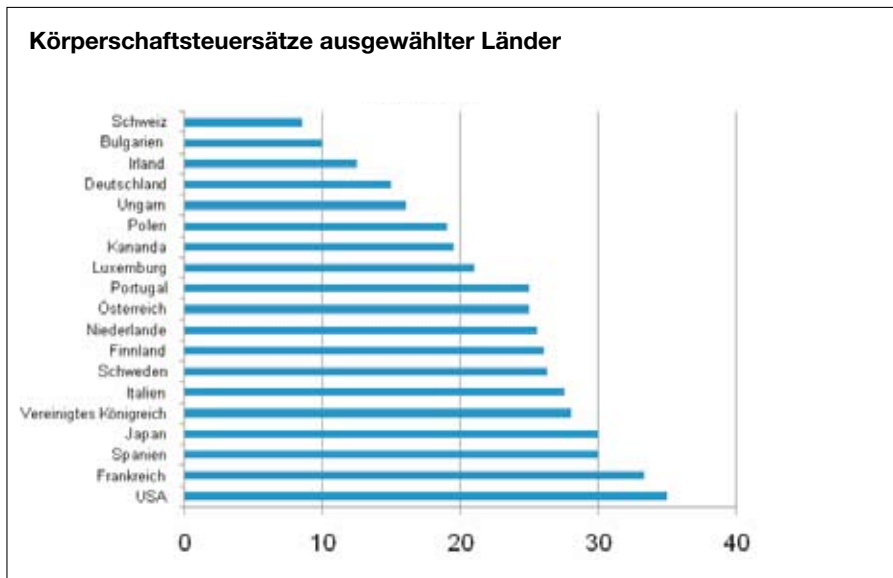


Abb. 2
Quelle: DATEV: Tabellen und Informationen für den steuerlichen Berater S. 518ff.

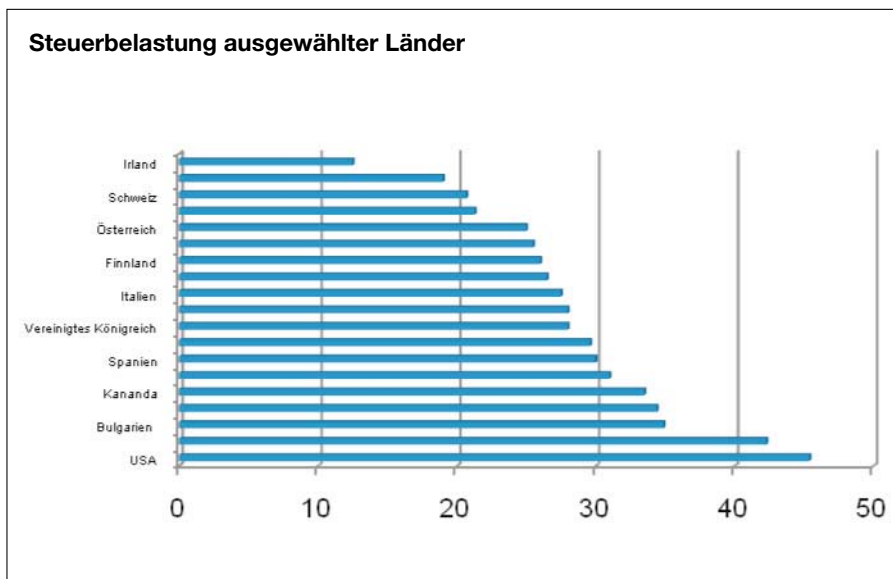


Abb. 3
Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft, Köln

Ermittlung der Besteuerungsbasis ausschliessen. Was nach deutschem Handelsrecht Aufwand darstellt, muss steuerlich nicht Betriebsausgabe sein. Durch Hinzurechnungsvorschriften bei der Gewerbesteuer (zum Beispiel in bestimmten Fällen Zinsaufwand, Miet- oder Leasingaufwendungen) oder bei der Körperschaftsteuer (Stichwort Zinsschranke), die sich von Unternehmen zu Unternehmen höchst unterschiedlich auswirken, kann die effektive Steuerbelastung vieler Unternehmen wesentlich höher ausfallen als dargestellt. Wenn man die Steuerbelastung mit dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss vor Steuern vergleicht kann die Zielmarke von 30% schnell überschritten sein. Ausserdem gibt die deutsche Finanzverwaltung im Rahmen von Abschreibungen auf Investitionen Abschreibungssätze vor, die im Vergleich mit den Abschreibungssätzen anderer Länder, beispielsweise der Schweiz, zu einer vorverlagerten Besteuerung der Erträge aus Investitionen führt.

5. Gestaltungsmöglichkeiten zur Optimierung der Steuerbelastung für den Anteilseigner aus der Schweiz

Der Produktionsstandort Deutschland ist für Unternehmen aus der Schweiz weiterhin attraktiv. In der Statistik der Deutschen Bundesbank über ausländische Direktinvestitionen in der Bundesrepublik Deutschland findet sich die Schweiz seit Jahren in den Top-Ten¹. Vor einer Investition im Nachbarland ist – neben der Berücksichtigung von rechtlichen Besonderheiten – eine umfassende und grenzüberschreitende Analyse der steuerlichen Situation der (künftigen) Tochtergesellschaft unerlässlich. Am Beispiel der Finanzierung der Investition lassen sich mögliche Gestaltungsfehler verdeutlichen:

Fall: Eine Schweizer AG plant eine Investition in der Bundesrepublik Deutschland. Geplant ist ein Kapitaleinsatz von T€uro 1.000, erwartet wird ein jährlicher Überschuss vor Steuern von T€uro 100. Das erforderliche Kapital für die Investition steht der Muttergesellschaft zur Verfügung, Bankkredite sollen nicht in Anspruch genommen werden.

Die «schnelle» Lösung wäre ein kurzer Notartermin, Gründung einer deutschen GmbH mit einem Stammkapital von T€uro 1.000 und Überweisung der Einlage auf das Konto der deutschen GmbH. Die deutsche GmbH investiert und soll in unserem Fall den gewünschten wirtschaftlichen Erfolg erzielen. Folge: Die deutsche GmbH erzielt jährlich einen

Überschuss vor Steuern von T€uro 100, bezahlt darauf Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag von insgesamt ca. T€uro 30. Es verbleibt ein Jahresüberschuss von T€uro 70, der dem Mutterunternehmen als Dividende zufließt. Auf die Dividende fallen in Deutschland keine weiteren Steuern an, es kann ein Antrag auf Befreiung von der deutschen Kapitalertragsteuer gestellt werden². Wenn der Jahresüberschuss in Deutschland verbleibt, ergibt sich eine Steuerbelastung von 30 %, der verbleibende Jahresüberschuss kann wieder investiert werden.

Variante: Der Jahresüberschuss wird als Dividende an die Schweizer AG gezahlt. In der Schweiz unterliegt die Dividende der direkten Bundessteuer von 8,5 % sowie der Gewinnsteuer im Rahmen der kantonalen und gemeindlichen Besteuerung. Im Kanton Aargau wären dies ca. 9 %. Somit verbleiben als Netto-Rückfluss aus der Investition T€uro 58. Davon ausgehend, dass der inländische Steuersatz in der Schweiz insgesamt 17,5 % betragen würde, ergäbe sich aus der Investition im Ausland eine Mehrsteuer zum in der Schweiz gewohnten Steuersatz – und damit aus dem Blickwinkel des Schweizer Investors ein «Steuernachteil» – von ca. 24,5 % auf den Ertrag der Investition.

Wird der «schnellen» Lösung ein kurzer Termin mit dem Steuerfachleuten vorgeschaltet, ergibt sich eine andere Gestaltung: Die deutsche GmbH wird beispielsweise mit einem Eigenkapital von T€uro 100 ausgestattet, ausserdem erhält die deutsche Gesellschaft ein Darlehen der Schweizer Muttergesellschaft in Höhe von T€uro 900, das mit 5,0 % p.a. zu verzinsen ist. Folgen: Der

Überschuss vor Steuern der deutschen GmbH sinkt durch den Zinsaufwand in Höhe von T€uro 45 auf nur noch T€uro 55. Die Ertragssteuern betragen dann T€uro 17, so dass als Jahresüberschuss T€uro 38 verbleiben. Dieser Betrag wird nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert und zur Tilgung des Darlehens bei der AG genutzt. Bei der AG kommen also T€uro 45 Zinsen und T€uro 38 Tilgung, insgesamt T€uro 83 an. Davon ist der Zinsertrag von T€uro 45 der Besteuerung in der Schweiz zu unterwerfen. Nach Abzug von ca. T€uro 8 inländischer Steuerbelastung verbleiben der AG als Netto-Rückfluss aus der Investition T€uro 75. Die Gesamtsteuerbelastung sinkt von T€uro 42 auf nun T€uro 25. Die Steuerbelastung auf den Ertrag aus der Investition von T€uro 100 beträgt mithin insgesamt 25 %. Der «gefühlte» Steuernachteil für die Schweizer AG im Vergleich mit ihren Investitionen im Inland sinkt also deutlich. Der «Mehraufwand» beträgt noch 7,5 % vom Ertrag der Investition – die Steuerbelastung liegt wesentlich näher an der im Inland gewohnt niedrigen Steuerbelastung.

Das Beispiel ist stark vereinfacht und so gewählt, dass steuerliche Besonderheiten wie die sog. «Zinsschranke» des deutschen Körperschaftsteuerrechts keine Rolle spielen. Bei hohen Investitionen steigt der Beratungsbedarf, es verbleiben jedoch attraktive Gestaltungsspielräume, die neben der Finanzierung der Tochtergesellschaft auch die Gestaltung der Geschäftsbeziehungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft umfasst. Beispielhaft seien neben den bereits angesprochenen Darlehensverträgen auch Miet- und Pachtverhältnisse, Liefer- und Leistungskonditionen (Stichwort Verrechnungspreise) sowie

die Abrechnung gesellschaftsübergreifender Aufwendungen (gemeinsame Marketingaufwendungen, Messeauftritte, Management etc.) genannt. Hier ist die umfassende Planung und fachliche Unterstützung unerlässlich, weil Auslandsbeziehungen von der deutschen Steuerverwaltung intensiv geprüft werden. Unter Nutzung der vorhandenen Gestaltungsspielräume lässt sich aber für Investitionen in Deutschland eine Gesamtsteuerbelastung erzielen, die dem internationalen Vergleich standhalten kann, auch wenn die ehemalige «Steueroase» für Investoren noch nicht zur «Steueroase» erblüht ist.

6. Steuerliche Entlastungsmöglichkeiten in Sonderfällen

Zur «Steueroase» kann die Bundesrepublik Deutschland werden, wenn sich die Ziele des Unternehmens mit übergeordneten Zielen der deutschen Politik decken und diese Ziele ihren Niederschlag in der deutschen Steuergesetzgebung gefunden haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gesellschaft Tätigkeiten ausübt, die im öffentlichen Interesse liegen.

Grundsätzlich unterliegen Kapitalgesellschaften in Deutschland kraft Rechtsform der Gewerbesteuer. Der im internationalen Vergleich niedrige Körperschaftsteuersatz von 15,8 % ist somit nur eingeschränkt aussagekräftig, weil die Gewerbesteuerbelastung von ca. 14–15 % die Gesamtbelastung nahezu verdoppelt. Fällt keine Gewerbesteuer an, ergibt sich eine wesentlich günstigere Situation. Solche Möglichkeiten

Fortsetzung auf Seite 22

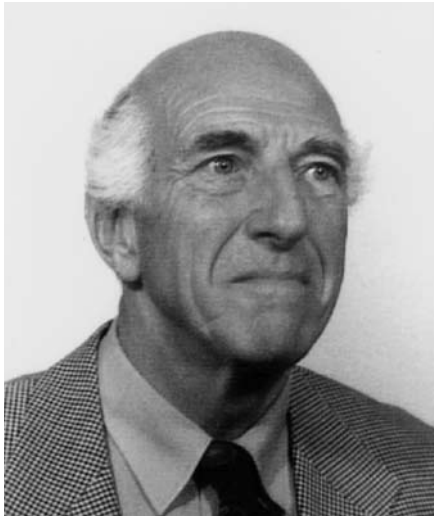


Ihr Partner für

- **UNTERNEHMENSBERATUNG/STEUERBERATUNG**
- **REVISION/ABSCHLUSSPRÜFUNG**
- **UMFASSENDE SERVICELEISTUNGEN IM BEREICH BUCHHALTUNG, LOHNABRECHNUNG, CONTROLLING UND STEUERN**

Ihr Ansprechpartner:

Diplom-Volkswirt Rainer Thomann · Wirtschaftsprüfer/Steuerberater · www.thomann-gmbh.de · rainer.thomann@thomann-gmbh.de



Helmut E. Stanisch – 80 Jahre

Am 13. März 2010 feiert unser Ehrenvorstandsmitglied Helmut E. Stanisch seinen 80. Geburtstag. Herr Stanisch, seinerzeit Generaldirektor und Mitglied der Geschäftsleitung der Dresdner Bank (Schweiz) AG in Zürich, gehörte von 1989 bis 1994 dem Vorstand der Handelskammer Deutschland-Schweiz an.

Der Präsident, die Vorstandskollegen, Geschäftsleitung und Mitarbeiter der Kammer gratulieren sehr herzlich und übermitteln die allerbesten Wünsche.

Einladung zur 98. Mitgliederversammlung

Wir freuen uns, allen Mitgliedern und Freunden bekanntzugeben, dass die **98. Mitgliederversammlung** der Handelskammer Deutschland-Schweiz

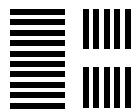
**am Donnerstag, 24. Juni 2010, um 10.30 Uhr
im Kongresshaus Zürich stattfindet.**

Als Ehrengast und Festredner erwarten wir

Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

**Rainer Brüderle, MdB,
Berlin.**

Bitte merken Sie sich diesen Termin bereits jetzt vor.
Die Einladungen werden Anfang Mai verschickt.



**Handelskammer
Deutschland Schweiz**

Fortsetzung von Seite 21

gewerbesteuerfrei zu bleiben bestehen in Einzelfällen. Soll die Kapitalgesellschaft zum Beispiel ein Altenheim, Pflegeheim oder ein Krankenhaus betreiben, werden die Gewinne aus diesen Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen von der Gewerbesteuer befreit. Für diese Unternehmen verbleibt die gesamte deutsche Ertragssteuerbelastung bei der Körperschaftsteuer mit Solidaritätszuschlag und somit bei 15,8% – ein aus deutscher Sicht fast «paradiesischer» Zustand.

Komplett von Ertragssteuern befreit können Aktivitäten deutscher Kapitalgesellschaften sein, wenn die unternehmerische Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt und nicht von der Absicht Gewinne zu erzielen, sondern vom

Kostendeckungsprinzip geprägt ist. Vor allem Unternehmen mit Tätigkeiten im Sozialbereich – insbesondere auch im Gesundheitswesen – haben die Möglichkeit, sich vom zuständigen Finanzamt als «gemeinnützig» anerkennen zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen entfällt neben der Gewerbesteuer dann auch die Körperschaftsteuer – eine Ertragssteuerbelastung fällt nicht an: «Steuersatz Null Prozent». Diese Lösung dürfte für Investoren aus der Schweiz eher exotisch sein, zumal mit Investitionen üblicherweise Gewinnerwartungen verbunden sind und Erträge generiert werden sollen.

7. Schlussfolgerungen

Hohe Steuersätze wurden in Deutschland von der Politik als Investitions- und

Wachstumshemmnis erkannt. Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes war für die Bundesrepublik Deutschland als Investitions- und Steuerstandort ein Schritt in die richtige Richtung. Im internationalen Vergleich hat Deutschland Wettbewerbsnachteile abgebaut, auch wenn sein Steuerrecht noch keinen signifikanten Vorteil im Wettbewerb um Standorte und Investitionen darstellt. Gleichwohl gibt es Standortfaktoren, die für Schweizer Unternehmen den Investitionsstandort Deutschland attraktiv machen. Bei optimaler steuerlicher Gestaltung findet sich der Schweizer Unternehmer zwar immer noch nicht in einer Steueroase, aber auch nicht (mehr) in der Steuerwüste.

1 Quelle: www.bundesbank.de
2 www.bundesfinanzministerium.de